

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00282 vom 28. September 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2008.00282

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00282 du 28 septembre 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00282 del 28 settembre 2010

Erwägungen

E. 2

2.1 Nach Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) werden - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt.

2.2 Ist der Versicherte infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig (Art. 6 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG), hat er Anspruch auf ein Taggeld (Art. 16 Abs. 1 UVG).

Der Anspruch auf Taggeld entsteht am dritten Tag nach dem Unfalltag. Er erlischt mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, mit dem Beginn einer Rente oder mit dem Tod des Versicherten (Art. 16 Abs. 2 UVG).

E. 3

3.1 Die Beschwerdegegnerin stellte sich im angefochtenen Einspracheentscheid auf den Standpunkt, es sei ohne Weiteres auf die kreisärztliche Einschätzung von Dr. B. vom 20. Dezember 2007 abzustellen und es sei demgemäss davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer trotz der neuen Beeinträchtigung am linken Kniegelenk weiterhin in der Lage sei, seine angestammte Tätigkeit als Taxiunternehmer im Rahmen der bisher geltenden Zumutbarkeitseinschätzung von 70 % auszuüben. Die 30%ige Einschränkung werde durch die geleistete Invalidenrente bereits ausgeglichen (Urk. 2 S. 5 f.).

3.2 Seitens des Beschwerdeführers wird dagegen vorgebracht, er sei aufgrund seiner Knieverletzung bis heute in seiner Arbeitsfähigkeit in wechselndem Umfang eingeschränkt. Auf die summarische Einschätzung des Kreisarztes Dr. B. könne nicht abgestellt werden. Die kreisärztliche Untersuchung habe vorwiegend aus einem Gespräch bestanden und der Kreisarzt habe ihm schon vor der Untersuchung zu verstehen gegeben, dass er eigentlich gar nichts habe. Ausserdem mache das bereits vorgeschädigte Kniegelenk eine eingehende fachärztliche Befunderhebung unter Einschluss der entsprechenden Methodik der Magnetresonanztomographie (MRT, englisch: Magnetic Resonance Imaging, MRI) und der Computertomographie (CT) erforderlich. Auch sei die Einschätzung von Dr. B., nämlich dass die Restbelastungstoleranz im linken Knie durch die bisherige Erwerbseinschränkung von 30 % ausgeglichen sei und somit dasselbe Tätigkeitsprofil weiter bestehe, nicht möglich, nachdem durch den neuen Unfall ein gänzlich anderer und bereits massiv vorgeschädigter Körperpartei betroffen worden sei. Dieser Mangel sei mittels eines knieorthopädischen Gutachtens gegebenenfalls verbunden mit einer EFL-Beurteilung zu beheben (Urk. 1 S. 3 f.).

E. 4

4.1. Der kreisärztliche Untersuchungsbericht von Dr. B. ___ vom 20. Dezember 2007 (Urk. 8/I/25) ist in Bezug auf die zwischen den Parteien strittige Arbeitsunfähigkeit, welche durch den an sich unstrittig unfallbedingt vorhandenen Gesundheitsschaden am linken Knie bewirkt wurde und wird, umfassend und auch vor dem Hintergrund der übrigen Aktenlage einleuchtend. Dr. B. ___ stufte die vom Beschwerdeführer nach wie vor mehrere Stunden am Tag ausgeübte Tätigkeit als Taxiunternehmer als (körperlich) eher leichte Tätigkeit ein. Die Einsatzfähigkeit habe sich durch die verstärkte Restbelastungsintoleranz am linken Knie im Vergleich zu den bisher berenteten Einschränkungen, wie sie im rheumatologischen Gutachten vom 1. März 2005 beschrieben und der Berentung zugrundegelegt worden seien (Urk. 8/II/104 S. 16, Urk. 8/II/125 S. 2), hinsichtlich des Anforderungsprofils einer wechselbelastenden, leichten bis mittelschweren Tätigkeit, welche in der angestammten Tätigkeit erfüllt sei, nicht weiter reduziert. Dr. B. ___ kam somit zum Schluss, dass die Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten und gleichsam in der angestammten Tätigkeit durch die von ihm erhobenen Restbefunde am linken Knie (leichte Reizsituation und Schwellung, erhaltenes Muskel- und Sehnenrelief, minimale Belastungsintoleranz, leichte endständige Bewegungseinschränkung, indolenter Gelenkspalt, stabile Bandverhältnisse, bildgebend und arthroskopisch nachgewiesene Teilmenisektomie medial und chondropathische Veränderungen am Femurcondyl; Urk. 8/I/25 S. 4) gemessen an der bisherigen Arbeitsunfähigkeit von 30 % nicht zusätzlich eingeschränkt und das bisher geltende Anforderungsprofil davon nicht berührt wird. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 4) ist dies nicht unmöglich, sondern im Gegenteil hier nachvollziehbar. Denn das Anforderungsprofil einer wechselbelastenden, rucksackenschonenden leichten bis mittelschweren Tätigkeit ist sehr allgemein gehalten und sowohl für die Rucksack- als auch die Kniebeschwerden geeignet. Da die Einschätzung derzeit ausschliesslich im Hinblick auf die angestammte Tätigkeit relevant ist, ist eine nähere Spezifizierung des Anforderungsprofils denn auch nicht nötig. Als Geschäftsführer seines Taxiunternehmens kann sich der Beschwerdeführer die administrativen Arbeiten und allfällige Einsätze als Taxichauffeur mit Rücksicht auf die Beschwerden einteilen. Das linke Knie muss er nicht ständig bewegen, kann dies aber nach Bedarf, und es sind keine grösseren Lasten zu tragen. Es ist mit der Beschwerdegegnerin daher nicht einzusehen, weshalb die Kniebeschwerden den Umfang der 30%igen Arbeitsunfähigkeit in der angestammten, nachvollziehbar als leidensangepasst bezeichneten Tätigkeit zusätzlich einschränken sollten.

4.2. Aus dem Bericht von Dr. B. ___ geht sodann hervor, dass er die medizinischen Vorakten, das Verhalten des Beschwerdeführers anlässlich der Untersuchung und die geklagten Beschwerden berücksichtigt. Dr. B. ___ setzte sich damit auseinander und grenzte die unfallbedingten Kniebeschwerden richtigerweise von den vorbestehenden Beschwerden am oberen Rücken (verursacht durch den Heckauffahrunfall vom 1. Juni 1999, Urk. 8/I/25 S. 3) und am linken Unterschenkel (herrührend von einer Fraktur am linken Unterschenkel im Jahr 1979 mit Nekrose und langwieriger Narbenheilung, Urk. 8/I/25 S. 4) ab. Auch geht aus dem Bericht hervor, dass die Untersuchung zur nachvollziehbaren Befunderhebung und überzeugenden Beurteilung des Gesundheitszustandes am linken Knie (Urk. 8/I/25 S. 3 f.) entgegen der andeutungsweise widersprechenden Ansicht des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 4)

ausreichend war. Der Bericht leuchtet des Weiteren in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation ein, und die darin gezogenen Schlussfolgerungen sind begründet. Damit sind alle rechtsprechungsgemäss erforderlichen Kriterien für beweiskräftige ärztliche Entscheidungsgrundlagen (vgl. BGE 134 V 231 Erw. 5.1, 125 V 352 Erw. 3a, 122 V 160 Erw. 1c) erfüllt. Auf den kreisärztlichen Untersuchungsbericht ist abzustellen.

4.2. Dies gilt umso mehr als auch der Hausarzt des Beschwerdeführers, Dr. A., im Bericht vom 13. November 2007 die Einschränkung der Arbeitsfähigkeit aufgrund des Schadens am linken Knie seit mindestens einem Jahr auf unter 30 %, nämlich auf 25 % schätzte. Zwar bemerkte Dr. A., die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers sei daneben wegen der Nackenbeschwerden zu etwa 50 % eingeschränkt. Jedoch relativierte er dies, indem er ausführte, es sei schwierig, jeder Beschwerde die entsprechende Arbeitsunfähigkeit zuzuordnen, da sich die Behinderungen überlagern und addieren würden (Urk. 8/I/23). Der Bericht von Dr. A. vermag damit den Bericht von Dr. B. jedenfalls nicht in Zweifel zu ziehen.

4.3. Bei der gegebenen Sach- und Beweislage sind von weiteren medizinischen Abklärungen, wie sie der Beschwerdeführer verlangt (Urk. 1 S. 2), keine neuen Erkenntnisse zu erwarten (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 124 V 94 Erw. 4b; 122 V 1627 Erw. 1d). Gestützt auf den kreisärztlichen Untersuchungsbericht von Dr. B. vom 20. Dezember 2007 (Urk. 8/I/25) ist somit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer ab dem 20. Dezember 2007 im Rahmen der mit der 30%igen Invalidenrente ausgeglichenen Arbeitsfähigkeit von 70 % wieder voll arbeitsfähig war. Die Beschwerdegegnerin hat den Anspruch auf Taggeldleistungen nach der kreisärztlichen Untersuchung ab dem 21. Dezember 2007 (Urk. 8/I/25 S. 1) daher zu Recht verneint (Urk. 2). Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird mit der Feststellung, dass der Beschwerdeführer ab dem 21. Dezember 2007 keinen Anspruch mehr auf Taggeldleistungen hat, abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Daniel Richter

- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.